

TECHNOLOGIEFÖRDERUNGS-PROGRAMM

Leuchtturmprojekte im Bereich Digitalisierung

Leuchtturmprojekte im Bereich Digitalisierung

Förderungsrichtlinie

1. Präambel

Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft wird der Digitalisierung im Sinne von digitaler Transformation von Produktions-, Dienstleistungs-, Arbeits-, sowie Lehr- und Lernprozessen eine enorme Bedeutung zukommen. Die Tiroler Landesregierung versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft in Tirol beizutragen.

Ausgehend vom Positionspapier der Tiroler Landesregierung "digital.tirol - Eine Initiative im Rahmen des Projekts Lebensraum Tirol 4.0" soll die vorliegende Förderungsaktion zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tiroler Gesellschaft und damit einhergehend der Unternehmens- und Hochschullandschaft, zur verstärkten Kooperation aller beteiligter Akteure und daraus resultierend zur Nutzung des Potentials der "Herausforderung Digitalisierung" beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion stellt eine Ergänzung zur neu eingeführten unternehmensbezogenen Tiroler Digitalisierungsförderung dar. Mit Hilfe dieser Aktion sollen Projekte von regionaler und überregionaler Bedeutung unterstützt werden.

2. Zielsetzungen

Das Ziel der vorliegenden Aktion liegt vor allem darin, ergänzend zu bestehenden Bundes- und Landesförderungsprogrammen Leuchtturmprojekte im Bereich der digitalen Transformation zu unterstützen.

Unter Leuchtturmprojekt wird in diesem Zusammenhang ein einmaliges Vorhaben im Kontext der Digitalisierung verstanden, welches besondere Bedeutung für eine konkrete Region hat oder darüber hinaus einen überregionalen Anspruch aufweist.

Die gegenständliche Förderungsaktion soll u.a. dazu dienen, Anschauungsprojekte zu ermöglichen, die einen positiven Einfluss auf die Entwicklung des Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraumes Tirol haben.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Projekte müssen innerhalb Tirols verwirklicht werden. Reine Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Förderungsaktion.

4. Kriterien für die Projektauswahl

Folgende Auswahlkriterien bilden die Basis für die Auswahl der einzelnen Projekte:

inhaltliche Kriterien

- Neuigkeitscharakter des Projekts (auf Ebene der Projektwerber bzw. in überregionaler Hinsicht)
- Machbarkeit in Hinblick auf die inhaltliche Umsetzbarkeit
- Entwicklungs- bzw. Umsetzungsintensität

wirtschaftliche Kriterien

- Realisierbarkeit der Projektergebnisse, im Sinne der Ausfinanzierbarkeit des Projektvorhabens
- bei der Förderung von Unternehmen: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderwerbers

allgemeine Kriterien

- Nachvollziehbarkeit der Projekt- und Kostenplanung
- Nachhaltigkeit des Projekts
- Know-how-Zuwachs für den/die Förderwerber
- regionale Relevanz und überregionale Bedeutung
- bei kooperativen Projekten die Organisation und Nachhaltigkeit sowie Qualität der Zusammenarbeit

5. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer im Rahmen der vorliegenden Förderungsaktion können grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Zweckverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände und Hochschulen mit Sitz im Bundesland Tirol sein.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Rahmen der Leuchtturmprojekte im Bereich Digitalisierung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 100% der förderbaren Kosten. Für Unternehmen ist der Förderungssatz mit 30% beschränkt. Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit max. € 500.000,-- begrenzt, die Maximalförderung pro Projekt liegt bei € 200.000,--.

7. Laufzeit der Projekte

Die Laufzeit der Projekte beträgt - sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt - in der Regel zwei Jahre, Anträge können laufend eingebracht werden.

8. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zur Abrechnung von Projektkosten in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol):

- Investitionen in Sachanlagen
- Investitionen in immaterielle Werte

- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

9. Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. Im Zuge des Antragsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- nähere Angaben über den (die) antragstellenden Partner, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen, wirtschaftlichen und/oder sonstigen Auswirkungen
- Darstellung aller inhaltlichen und organisatorischen Details des Vorhabens
- (wenn relevant) das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf dazu
- genaue Projektkostengliederung eventuell Kostenvoranschläge
- (wenn notwendig) Finanzierungsplan
- (wenn relevant) Auszüge aus dem Firmenbuch bzw. dem Vereinsregister, Gesellschaftsverträge, Vereinsstatut, ARGE-Vertrag usw.
- (wenn relevant) aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
- (wenn relevant) Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- (wenn notwendig) Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- (wenn notwendig) behördliche Genehmigungen

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht notwendige Unterlagen verzichten.

Vor Gewährung der Beihilfe hat/haben der/die Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat/haben.

Der/die Fördernehmer ist/sind verpflichtet, mit seinem/ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. EU-rechtliche Grundlage

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

12. Kumulierung

Eine Förderung in der vorliegenden Aktion ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Landesförderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

13. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte "Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol", Bestimmungen zum Punkt Technologieförderungen.

14. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 30.06.2023; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2022 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft eingelangt sein. Die letztgültige Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.